

denen auch ihre Bezeichnung als *Praecepta* (= *Diplomata*) stammt ⁴⁴). Ebenso sind die drei anderen Stücke eher als Urkunden anzusehen, nicht als Kapitularien.

So besteht m. E. kein Grund, die Ansicht von Brunner ⁴⁵) zu verlassen, wonach die Ausfertigung der Kapitularien dem karolingischen Kanzler oblag. Selbstverständlich mit der Einschränkung, daß nicht alle königlichen Beamten eine Kanzleiausfertigung erhielten, sondern sich vielfach selbst Abschriften verschaffen mußten ⁴⁶), daß die Konzipierung häufig nicht in der Kanzlei, sondern auf dem Reichstag erfolgte ⁴⁷), und daß manche sogenannte Kapitularien wohl nicht durch die Kanzlei gegangen sind ⁴⁸).

Mit dem bei Analogieschlüssen notwendigen Vorbehalt sei schließlich noch auf eine eng mit den Kapitularien verwandte Quellengattung hingewiesen, auf die *Leges*, von denen sich die Kapitularien nur durch ihre beschränkte Zielsetzung unterscheiden ⁴⁹). Der lange Prolog zur *Lex Salica*, der formularmäßig mit den wenigen erhaltenen Protokollen von Kapitularien verwandt ist ⁵⁰), ist eine Präambel König Pippins für die Textklasse D des 100 Titel-Textes, verfaßt 763/64 von dem Kanzleichef Baddilo, die Textklasse D eine in der Kanzlei bearbeitete Neuredaktion der *Lex Salica* ⁵¹). Ebenso stammt die 798 entstandene Textklasse E des 100 Titel-Textes der *Lex Salica* aus der königlichen Kanzlei, wahrscheinlich redigiert von dem Rekognoszanten Erkanbald ⁵²). Der Rückschluß auf die Kapitularien liegt nahe.

Nach alledem dürfte kein Bedenken bestehen, die Fassungen der *Capitularia missorum specialia* von 802 auf Ausfertigungen der königlichen Kanzlei zurückzuführen.

III.

Soweit wir die Königsboten des Jahres 802 aus den Inskriptionen der *Capitularia missorum specialia* kennen, waren sie alle in ihrem *missaticum* anwesend. Das gilt nicht nur für die Königsboten geistlichen Standes, sondern, wie wir am Beispiel Graf Stephans von Paris gesehen haben, auch für die weltlichen. Wie ist diese Tatsache mit der herrschenden Lehre in Einklang zu

⁴⁴) Vgl. die Vorbemerkungen zu Bor. Nr. 132, Nr. 133 und Nr. 256. — So auch Seeliger, a. a. O., S. 33 f.; Dumas, *Mélanges Louis Halphen* (1951) S. 213.

⁴⁵) Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1906) 568.

⁴⁶) Vgl. Seeliger, a. a. O., S. 23; Brunner, a. a. O., S. 551.

⁴⁷) Vgl. Seeliger, a. a. O., S. 14 f.; Bresslau, a. a. O., S. 381.

⁴⁸) Vgl. Seeliger, a. a. O., S. 22 f.

⁴⁹) Vgl. demnächst K. A. Eckhardt, Artikel „Kapitularien“ in Rössler-Franz, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*.

⁵⁰) K. A. Eckhardt, *Lex Salica* 100 Titel-Text (1953) S. 48 f.

⁵¹) K. A. Eckhardt, a. a. O., S. 42 ff.

⁵²) K. A. Eckhardt, a. a. O., S. 55 ff.